

Interpellation SVP-Fraktion vom 20. Februar 2012

«Savoirsocial»

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2012

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2012 nach «Savoirsocial», der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales und dem von ihr initiierten Prozess zur Einführung eines allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) wurde dem Bund die Kompetenz für die gesamte Berufsbildung übertragen. Das BBG erklärt die Berufsbildung zur gemeinsamen Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Während der Bund für die Steuerung und Entwicklung der Berufsbildung und die Kantone für die Umsetzung und Aufsicht zuständig sind, definieren die OdA die Bildungs-inhalte, vermitteln Berufsqualifikationen und stellen Ausbildungsplätze bereit. In der Berufsbildung spielen die OdA eine zentrale Rolle. Sie werden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der entsprechenden Branche getragen und finanziert. Verschiedene Branchen haben dazu bereits Berufsbildungsfonds eingerichtet, über die Mittel für die Gestaltung der Berufsbildung je Branche bereitgestellt werden (Berufslehren, Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen und höhere Fachhochschulen). Gemäss Art. 60 Abs. 4 BBG können Berufsbildungsfonds (BBF) vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. Bis heute hat der Bund 24 BBF aus diversen Branchen allgemeinverbindlich erklärt (z.B. Automobil-Branche, KV Treuhand-/Immobilien-Bereich, Baumeisterverband; siehe [Website BBT](#)).

In den Jahren 2006 bis 2009 wurde «Savoirsocial» und somit auch die Berufsbildung im Sozialbereich auf nationaler Ebene über eine Anschubfinanzierung des Bundes mitfinanziert. Nun muss die Branche die Finanzierung vollständig selbst übernehmen, weshalb «Savoirsocial» mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK an einer Lösung für Einrichtungen der Bereiche Kinder und Jugend, Menschen mit Behinderung sowie Betagte arbeitet. Nach umfangreichen Abklärungen und Konsultationen soll nun ein BBF eingerichtet werden. Mit einem BBF werden die Betriebe zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung verpflichtet. Die Gelder werden also innerhalb der Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung auch branchenbezogen eingesetzt. Durch allgemeinverbindlich erklärte BBF werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten ihrer Branche beteiligt, jedoch von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. «Savoirsocial» wurde aufgrund des BBG am 7. Dezember 2004 gegründet und ist ein Zusammenschluss der SODK, der Arbeitgeber sowie der Berufsverbände im Sozialbereich. Die Kantone sind nicht Mitglieder von «Savoirsocial». Sie sorgen vielmehr für die Berufsbildung in den kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales, also vor Ort.

In der Ostschweiz sind die Berufsbildungsaufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens in der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe (OdA GS SG/AR/AI/FL) zusammengefasst. Der Kanton St.Gallen, vertreten durch das Gesundheitsdepartement und das Departement des Innern, die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, das Fürstentum Liechtenstein, die Spitalregionen sowie CURAVIVA und diverse weitere Verbände sind Mitglieder des Vereins OdA GS SG/AR/AI/FL. Durch den Verein werden beispielsweise die überbetrieblichen Kurse (üK) für die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit und zur Fachperson Betreuung sowie die Qualifikationsverfahren durchgeführt.

2. Das Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung des BBF für den Sozialbereich folgt klaren Gesetzesvorgaben und ist schweizweit breit abgestützt. «Savoirsocial» als antragstellende Organisation hatte im Frühjahr 2010 alle Mitglieder von «Savoirsocial» sowie alle 16 kantonalen Organisationen der Arbeitswelt der Schweiz, in welchen die branchenspezifischen Betriebe und Einrichtungen vertreten sind, zur Stellungnahme eingeladen. Zusätzlich hatte «Savoirsocial» rund 5'000 Betriebe schriftlich über das geplante Verfahren informiert. Die im Vernehmlassungsprozess eingeladenen Verbände und Organisationen führten bei ihren Mitgliedern ebenfalls entsprechende Umfragen durch. In einer zweiten Vernehmlassung erhielten die SODK sowie die kantonalen Sozialämter die Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung des BBF Stellung zu nehmen. Das Verfahren um Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bund erfolgte ordnungsgemäss. Das Reglement über den BBF für den Sozialbereich vom 29. August 2011 wurde am 20. September 2011 im Schweizerischen Handelsblatt publiziert (Nr. 182, Jg. 192) und die Möglichkeit zur Einsprache eingeräumt. Von Willkür kann keine Rede sein.
3. In die Vernehmlassung miteinbezogen wurden ebenfalls die Städte und Gemeinden. Neben dem Vorstand der SODK wohnte je eine Vertretung des schweizerischen Städteverbandes sowie des Schweizerischen Gemeindeverbandes mit beratender Stimme bei.
4. Der Kanton St.Gallen, vertreten durch das Gesundheitsdepartement und das Departement des Innern, ist Mitglied der OdA GS SG/AR/AI/FL. Aus der Entstehungsgeschichte der OdA GS SG/AR/AI/FL fiel der Entscheid, die Finanzierung nur einem Departement zu übertragen. Die Aufgabe obliegt dem Gesundheitsdepartement. Die geleisteten Beträge in den Jahren 2007 bis 2011 bewegen sich zwischen Fr. 276'000.– und Fr. 411'000.–. Die OdA GS SG/AR/AI/FL wird wie beinahe alle kantonalen und regionalen OdA Soziales Mitträgerin des neuen BBF und profitiert deshalb direkt von den Fondsmitteln.

Die SODK leistet neben den weiteren Trägern von «Savoirsocial» aktuell einen jährlichen Beitrag von Fr. 39'600.–. Die Kantone tragen sämtliche Aufwendungen und Leistungen der SODK, also nicht nur der Berufsbildung, nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung gemäss entsprechendem Voranschlagskredit. Es erfolgen hingegen keine direkten Zahlungen des Kantons St.Gallen an «Savoirsocial».

5. Die Beitragsgestaltung für den BBF setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag von Fr. 150.– je Betrieb und Jahr und einem Beitrag pro Vollzeitmitarbeiter/-in von Fr. 75.– je Jahr zusammen, die soziale Aufgaben in den Betrieben wahrnehmen. Mit dem allgemeinverbindlich erklärten BBF entstehen für die Betriebe keine doppelten Beitragserhebungen.

Insgesamt würde mit dem nationalen allgemeinverbindlichen Fonds ein geschätztes Gesamtvolumen von rund 3,3 Mio. Franken generiert. Der Bundesrat befindet voraussichtlich noch dieses Jahr über die Allgemeinverbindlicherklärung. Die Kosten der Berufsbildung würden damit schweizweit auf über 5'000 Betriebe in den Bereichen Kinder und Jugend, Menschen mit Behinderung sowie Betagte verteilt und käme den Betrieben wieder zugute. Finanzielle Folgen haben die Beiträge damit auf sämtliche Träger von sozialen Einrichtungen bzw. deren Kostenträger. Die Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen sind nicht direkt bezifferbar. Allerdings wer-

den die Lasten generell künftig nach transparenten Regeln auf alle sozialen Einrichtungen und auf mehr Schultern als bisher verteilt. Das BBT hat im Rahmen einer Studie die Wirkungen der allgemeinverbindlich erklärten BBF untersuchen lassen. Der Evaluationsbericht kommt zum Schluss (vgl. [Website BBT](#)), dass die allgemeinverbindlich erklärten BBF ein taugliches Instrument zur Förderung und Finanzierung der Berufsbildung sind.

6. Der Kanton und die Gemeinden haben im Sozial- und Gesundheitswesens einen Gewährleistungsauftrag inne. Auch deshalb engagiert sich der Kanton in den dafür vom BBG vorgesehenen Organisationen. Denn ohne ausgebildetes Personal ist der Gewährleistungsauftrag im Sozial- und Gesundheitswesen nicht zu erfüllen. Mit den Mitteln aus dem BBF geht es nicht nur um die Förderung der Berufsbildung (Entwicklung von Bildungsangeboten, Organisation von Kursen und Qualifikationsverfahren usw.), sondern auch darum, die Branchen- und Nachwuchssicherheit zu stärken (Steigerung von Lehrstellenangeboten und Sicherung von ausreichend Fachpersonal). Sowohl Kanton als auch Gemeinden sind demnach Nutzniesser eines allgemeinverbindlich erklärten BBF. Ein Interesse an einer Reduktion der moderat ausgestalteten Beiträge ist nicht gegeben. Die Allgemeinverbindlicherklärung führt vielmehr dazu, dass sich nutzniessende Betriebe, welche die Berufsbildungsaktivitäten bisher nicht mitfinanzierten, nun ebenfalls an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Im Übrigen ist sichergestellt, dass für dieselbe Leistung nicht mehrfach Beiträge eingezogen werden. Der BFF führt damit zu einer schweizweit ausgewogenen Finanzierung der Berufsbildungsleistungen im Sozialwesen.